Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F.O.

Mittwoch 6. April 1825. Nr. 40.

Ἐσχάτη ἀδικία, δοκεῖν δίκαιον εἶναι, μὴ ὄντα.
Plato.

Bemerkungen über die Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. (Fortsetzung.)

Von einem Katholiken.

Geht man auf den wahrscheinlichen Zweck der Beschwerde gegen §. 3. zurück, so scheint er überhaupt gegen das Recht des Placets gerichtet, welches man auch anderswo als eine Erfindung des Zeitgeistes (dieses ist die schonende Benennung des sonst gebräuchlichen bösen Geistes oder Satans) darzustellen bemüht ist. Es ist aber das Placet in allen katholischen Staaten, von der Säule des Hercules bis an die türkische Gränze anerkannt, es findet sich in dem alten franz. Staats- und Kirchenrechte, wie unter andern Fleury J. E. P. 3. C. 44. beweiset, und ist heut zu Tage in Frankreich noch in verfassungsmäßiger Uebung, so wie in allen weltlichen Staaten Italiens. Nach Rechbergers Lehrbuch des Kirchenrechts T. I. §. 268 u. 269 sind insbesondere nicht nur alle neue päpstliche Bullen und Breven dem kaiserlichen Placet unterworfen, sondern auch die alten, welche neuerdings in Anwendung gebracht werden sollen: dann bleiben sie nur so lange in Anwendung, bis sie durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben werden, was offenbar die Widerruflichkeit des Placets ausdrückt. Demselben Placet unterliegen alle bischöfl. Rundschreiben, wo den Gläubigen oder Geistlichen etwas zu thun oder zu unterlassen aufgegeben ist.

Zur bessern Würdigung der Sache wollen wir den ganzen §. 269. des würdigen Herrn bischöflichen Kanzlers Rechberger anführen. »Jure placeti regii jam pridem usi sunt principes *Austriae*, religionis studio et pietate in superos ab omni tempore inclyti, uti constat ex edictis Ferdinandi III. et Leopoldi I. in codicem Austriacum relatis. Eum in finem decretis novioribus d. d. 12. Sept. 1767. 20. Martii 1781, et 17. Martii 1791. cautum est, ut rescripti pontificii cujuscunque tam archetypus (Original) quam exemplum cui fides facta est (vidimirte Abschrift) regimini provinciae porrigatur, inde adjecta cum fisci regii, tum ipsius regiminis sententia, ad supremam curiam transmittenda. Neque id solum observandum est de bullis, brevibus, aliisque constitutionibus novissime editis, verum etiam de rescriptis pontificiis *priorum temporum, quandocunque illa emanaverint*, ita, ut *quisquis ea in usum cupit deducere, placetum regium requirere teneatur.* Immo et bullae jam receptae tam diu duntaxat vim retinent obligandi, *quamdiu non aliud quidquam in civitate legibus forsan recentioribus fuerit statutum.* Ab hac lege solum eximuntur absolutiones a poenitentiaria romana concessa, siquidem non nisi conscientiam respiciant, sique vel res moram non patiatur, vel fama periclitetur. 23. Jul. 1782. Episcopi quoque literas suas pastorales et encyclicas, sive dioecesin universam, sive partem aliquam respicientes, per quas aut fideles omnes, aut *soli clerici* ad quidquam agendum vel omittendum obligentur, *inspectioni* et *approbationi* regiminis provincialis politici ante promulgationem submittere tenentur. 20. Febr. 1782., 1. Apr. 1784., 17. Mart. 1791.«

Die in vorliegender Vorstellung erhobenen Beschwerden finden daher folgerecht auch auf den Zustand der kathol. Kirche in Oestreich Anwendung, die dortige Geistlichkeit müßte also zur Rettung einer angeblichen Gewissensfreiheit und Selbstständigkeit schon längst zu ähnlichen Reclamationen und Protestationen bestimmt worden sein. Soll sie, wie die ungarische Geistlichkeit, von bessern Wächtern erst dazu ermuntert werden? — Wie wenig übrigens durch das landesherrliche Placet der wahren Freiheit der katholischen Kirche zu nahe getreten wird, dieses erläutert bereits Schenkl J. E. Derselbe sagt: »Jus inspectionis in ecclesiae decreta et jus exceptionis contra ea, si

rei publicae fuerint noxia, jus placeti regii vocant: denn Principes vi illius non de re sacra sed de politica judicant; neque enim ut observat cl. Barthel (diss. de jure reform. antiquo art. 8. §. 24.) in negotiis ecclesiasticis jurisdictionem inde sibi arrogant, sed duntaxat ad suum examen et extrajudicialem sive nudam et generalem inspectionem eas revocari praetendunt. Vergl. Frey kritischer Commentar. Th. 1. §. 189 — 192.

Die Beschwerdevorstellung meint übrigens, sobald eine Kirchenbehörde ihre Gewalt zum Nachtheile des Staates oder der Einzelnen wirklich mißbrauche und gefährlich zu werden anfange, dann möge der Staat einschreiten; übrigens, fügt sie bei, muß das Wirken der Kirche (der Kirchenbehörden) frei sein; wenn sie (natürlich auch dieselben Behörden) als ethischer Verein ihren Zweck erreichen solle; so dürfe sie vom Staate durchaus nicht gestört werden. Kirchenbehörde, Kirche, ethischer Staat erscheinen demnach als eins, wahrscheinlich auch die Religion und die kirchliche Obrigkeit, letztere will diesemnach als unabhängig durch eigene Gesetze regiert sein, Niemand, als ihren Obern, Aufsicht und Rechenschaft gestatten, einen Staat im Staate, an welchen ersten die Untergebenen einmal angewiesen und geknüpft sind, bilden. — Wie übrigens zur Vertheidigung solcher Ansichten der westphälische Friede, der Reichsdeputations-Hauptschluß, die deutsche Bundesacte, welche die Souveränität der Bundesmitglieder, und sohin auch die damit wesentlich verbundenen Staatsrechte gewährleistet, angeführt werden können, ist nicht abzusehen.

Wir wenden uns zum §. 4. Dieser § will, daß nur in reinen Kirchensachen Berufung an den Papst in dritter Instanz Statt finde, und daß weiter judices in partibus für das Großherzogthum mit einer Generalvollmacht versehen, mit Zustimmung des Staats aufgestellt werden sollen. Es ist dieß bereits durch das Concilium von Basel Sitzung 31, durch die kaiserl. Wahlcapitulation Art. XIV. §. 5. und durch Herkommen, als ein Recht der deutschen Kirche bestimmt, und unstreitig, und dessenungeachtet meint die Beschwerde, dieß könne erst durch ein Concordat, also auf dem Gnadenwege, mit Rom erzielt werden; da der Papst als Richter in letzter Instanz ein wohlerworbenes und durch Jahrhunderte geheiligtes Recht habe, es weder den Bischöfen noch der übrigen Geistlichkeit benommen werden könne, sich wegen kirchlicher Rechtsverletzungen an das Kirchenoberhaupt zu wenden. Beweis. Dieß sei schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthums geschehen und Entscheidungen darauf erfolgt. — q. e. d.

Der §. 5. handelt von der sogenannten appellatio tamquam ab abusu. Findet nämlich von Seiten eines Kirchenmitgliedes eine Klage Statt, daß ein Kirchenoberer durch eine Handlung oder Unterlassung seine Gewalt überschritten, oder die Staats- oder Kirchengesetze verletzt habe, so wird nach dem in Frankreich, in Spanien, in den Niederlanden, Baiern, Oestreich, in den weltlichen italienischen Staaten geltenden Kirchenstaatsrechte die öffentliche Schutzgerechtigkeit angerufen, weil die Staatsregierung verbunden ist, ihre Unterthanen, Geistliche oder Laien, gegen jede Verletzung des Rechts und der Kirchenkanons in Schutz zu nehmen. Unsere Beschwerdevorstellung beklagt sich über ein unverschuldetes Mißtrauen, findet darin eine Kränkung, eine Gelegenheit, daß unwürdige Subjecte sich dem geistlichen Censur- und Strafrechte (?) entziehen, oder doch die Anwendung desselben hinausschieben, und Patrone ihrer faulen Sache finden. Es sind aber allgemeine, im Staatsrechte begründete, Gesetze nicht an einzelne Personen gerichtet, sondern überhaupt erlassen; Niemand kann sich daher dadurch beleidigt finden, auch benimmt die Möglichkeit des Mißbrauches eines Rechts keineswegs das Recht selbst; übrigens dürfen in Oestreich, ohne Bewilligung der Regierung, keine öffentliche Bußübungen auferlegt werden, und es ist nicht abzusehen, warum die wenigen Kirchen in Weimar nach einem Ausnahmgesetze regiert werden sollen, und wie der in seinem Rechte verletzte Katholik den weiten Appellationsweg zu der erzbischöfl. und päpstlichen Instanz einschlagen soll, da er, thut er dieß, abermals wieder in seinen Rechten, und selbst in seinen bürgerlichen, gekränkt werden kann. Es ist ferner ganz irrig, daß durch die Appellation ad principem die mit Untersuchung beauftragte Behörde als Richterin aufgestellt werde, sie hat nur, wenn facto, non servato juris ordine verfahren worden, wenn der Beklagte zum Beispiele nicht gehört, ohne Beweis verurtheilt werden sollte, wenn das Censurrecht überschritten ist, auf ein ordnungsmäßiges Verfahren bei der Kirchenbehörde, und auf Abhülfe zu bestehen, wenn es sich von rein-kirchlichen Gegenständen handelt; sollte aber die kirchliche Stelle in bürgerliche Rechte eingegriffen haben, oder durch ihr Verfahren einen Einfluß auf bürgerliche Rechte erzielen wollen, dann hört von selbst die kirchliche Jurisdiction auf, und die Empfindlichkeit ist zu weit getrieben, wenn eine bischöfl. Behörde bei katholischen Personen, welche im Namen der Staatsregierung über den Recurs erkennen, also ein Staatsrecht ausüben, noch immer ihre Unterthanen erblicken will, und sich deßhalb in ihrer Würde gekränkt fühlt; heißt dieses etwas Anders, als wir wollen unabhängig von politischen Gesetzen Niemand, als unserm Oberhaupte Rechenschaft schuldig sein?

Der §. 6. stellt, dem neuern deutschen Staatsrechte gemäß, die katholische und protestantische Kirche, den bürgerlichen und politischen Rechten nach, gleich. Die Beschwerde findet der kathol. Kirche zu wenig eingeräumt, da die protestant., nicht aber die kathol. Kirche der Staatsgewalt bischöfl. Rechte einräume; allein es ist hier eben so wenig, als im 16. Artikel der Bundesacte, von der innern Verfassung und Verwaltung der protestant. Kirche, sondern, wie bemerkt, nur von der bürgerlichen und politischen Gleichstellung derselben mit der katholischen, die Rede.

Die §. 7. u. 8. enthalten indessen einige ungeeignete Beschränkungen. So sollen die, einer oder der andern Confession eigenthümlichen, Feste in der Regel auf den nächst vorhergehenden, oder nächstfolgenden Sonntag verlegt, der Charfreitag, dann der Bußtag in der Adventszeit, von beiden Confessionen, der bestehenden gesetzlichen Anordnung gemäß, begangen werden. — So erwünscht eine möglichst gleiche Anzahl von Feiertagen, und vielleicht eine noch größere Verminderung der bestehenden schon in vieler Hinsicht sein mag, und obschon die Regierung, vermöge ihrer Hoheitsrechte, auf Abänderungen zu bestehen das Recht hat, so glauben wir doch nicht, daß sie befugt sei, eigenmächtig vorzuschreiben, daß die Katholiken oder Prote-

stanten einen, der andern Confession eigenthümlichen, Festtag feiern, obschon sich gewöhnlich an gemischten Orten, wenigstens in bürgerlicher Hinsicht, die kleine Minderzahl nach der Mehrzahl richten wird. Auch haben die verschiedenen Confessionen gerade einige eigenthümliche Feierlichkeiten, z. B. das Fronleichnamsfest, Allerheiligen, mehrere Marienfeste bei den Katholiken, Bußtage, das Reformationsfest ꝛc. bei den Protestanten; besonders unterscheidet sich auch bei beiden die Feier des Charfreitags; einzelne Abänderungen durch Gesetze müssen daher erst gehörig vorbereitet werden, können aber nicht brevi manu befohlen werden. Ungern sehen wir also die erwähnten Verfügungen im Gesetze. Gar keinen Anstand hat die gleichtägige Feier bei allgemeinen, von der Staatsmacht veranlaßten, Festen, und wird einmal durch die bischöfliche Behörde die nach den Kanons ihrer Kirche dafür vorgeschriebene veste Liturgie von der Regierung gekannt sein, so wird sie bald jede fernere Mittheilung für überflüssig halten; es ist endlich die Liturgie öffentlich, und eine von den Pflichten der Kirche gegen das schützende Staatsoberhaupt, wenn es auch zu einer andern Confession gehört, durchdrungene Kirchenbehörde darf, ohne sich einem vielleicht ganz ungegründeten Verdachte auszusetzen, das Licht nicht scheuen, zudem da keine Staatsregierung befugt ist, Agenden vorzuschreiben, wohl aber Kenntniß davon zu nehmen, überdieß kommen auch bei außerordentlichen Kirchenfeierlichkeiten der beschriebenen Art polizeiliche Rücksichten vor.

Die Vorstellungen gegen die §. 8. und 9. sind mit Würde, Ruhe und Sachkenntniß geschrieben, und beinahe sollte man glauben, die ganze Beschwerde rühre, wegen des verschiedenen Tons, nicht von einem, sondern von mehreren Verfassern her, von denen man jedesmal sagen kann, aus ihren Früchten werdet ihr sie erkennen, ihr Losungswort scheint zu sein: calumniare audacter, semper aliquid haeret; finis sanctificat media. Der erste, alle Processionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässigt, die Sittlichkeit mehr gefährdet, als befördert werde, bei Strafe untersagend, wird so gedeutet, als sei dieses ein Verbot im allgemeinsten Sinne, wodurch die oft kurzen, unter Leitung von Geistlichen gewöhnlichen Umgänge um die Feldmarkung oder nahe liegenden Pfarreien aufgehoben würden. Allein sollte dieses der Sinn des Gesetzes sein, welches blos von Wallfahrtsorten, von der dadurch herbeigeführten Vernachlässigung des Haushaltes und Gefährdung der Sittlichkeit spricht, was von den oben erwähnten Bittgängen nicht gesagt werden kann? Processionen, Brüderschaften u. dgl. gehören nicht zu den wesentlichen Gegenständen des kathol. Cultus, Niemand ist dazu verpflichtet; Kirche und Staat haben aber Pflicht und Recht, den Mißbräuchen zu begegnen. Dieß dürfte am besten durch Belehrung, wozu insbesondere die für das Kirchenjubeljahr erschienenen Bullen eine schöne Veranlassung geben, durch Einschränkung auf eine bestimmte kleine Anzahl, und durch Verbot von solchen Kirchengängen, welche über Nacht sich vom Pfarrspiele entfernen, erzielt werden; zu strenge Verbote führen zu den schädlichen geheimen Privatwallfahrten. Nitimur in vetitum.

Der §. 9. handelt von dem Kirchengebete für den Großherzog und dessen Haus, und verlangt die Vorlage des

von der bischöflichen Behörde entworfenen Formulars zur landesherrlichen Genehmigung. Der Gesetzgeber hätte hier schonender das Wort Einsicht gebrauchen können, da es zur Ehre der kathol. Geistlichkeit in Deutschland keine ihrer Behörden geben wird, welche die religiöse Pflicht nicht heilig achtet, für den Landesfürsten und dessen Haus, abgesehen von aller Religionsverschiedenheit, auf die angemessenste Art das allgemeine Gebet zu veranstalten. Wenn es ferner heißt: „Außerordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchengebete sind von der kathol. Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularien vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig, so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung,“ so finden wir die dagegen erhobenen Beschwerden gegründet. Bei Anordnung außerordentlicher Feste und Bettage hat allerdings die Regierung den Gegenstand im Allgemeinen zu bezeichnen; allein es liegt außerhalb ihres Wirkungskreises, Formulare zum Ablesen in der Kirche vorzuschreiben, sie kann höchstens die Einsicht der von der kathol. Kirchenobrigkeit außerordentlich entworfenen Formularien, vermöge ihres Oberaufsichts- und Verwahrungsrechts, verlangen. Uebrigens sollten in allen Fällen die Kirchenbehörden, als der schwächere Theil, durch ein offenes Benehmen Alles thun, was Mißtrauen, und sohin auch die Erlassung solcher Gesetze erzeugen könnte, Widerstand hebt das Mißtrauen nicht auf, sondern verstärkt dasselbe.

Nach §. 10. wird das sonst gewöhnliche Asylrecht ohne Widerrede aufgehoben. §. 11. handelt von der Bestreitung der Bedürfnisse für die kathol. Geistlichkeit, Kirchen und Schulen. §. 12. verfügt die Sicherstellung und stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenfonds; Veräußerungen und Verpfändungen sollen nicht ohne Einwilligung des Bischofs und Bestätigung des Landesherrn geschehen. §. 13. nimmt die kathol. Geistlichen, Schuldiener, Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen in das Gesetz über Steuerfreiheit der Kirchen vom 29. April 1821 auf. Im §. 14. werden die Parochialzwangsrechte für beide Confessionen ohne gegenseitige Entschädigung aufgehoben, eine bürgerliche Zutheilung der verschiedenen Katholiken in die nächstgelegenen kathol. Pfarreien verfügt, es wird jedoch der bischöflichen Behörde vorbehalten, die Pfarrgränzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen. Der §. 15. regulirt die bisher bestandenen Beiträge der Mitglieder von gemischten Pfarreien für Kirchen, Schulen, Pfarrer und Lehrer. Der §. 16. stellt die Vorbedingungen auf, welche die künftigen Priester und Seelsorger zu erfüllen haben, wogegen sich keine Beschwerden vorfinden. Dagegen wird der im §. 17. gebrauchte Ausdruck der landesherrlichen Vergebung der Pfarreien, welche Verleihung sich beiläufig nach den im baierischen Concordate enthaltenen Bestimmungen richtet, getadelt, an dessen Stelle das Wort Präsentiren zu setzen sei. Zwar wird der letzte Ausdruck in dem eben erwähnten baier. Concordate auch gebraucht; allein schon jeder Patron bedient sich des, wenn auch nicht schulgerechten deutschen Ausdrucks, Vergebung, Verleihung, ohne daß dadurch der institutio canonica zu nahe getreten wird; destomehr kann diese Redensart von einem Regenten gebraucht werden, und ist auch gebräuchlich, ohne dessen Bestätigung selbst die

kanonische Einsetzung ohne Wirkung ist. Was endlich den im §. 17. bemerkten Ausschluß des Devolutionsrechts gegen den landesherrlichen Patron anbelangt, so sollte eine Regierung, ohne die sprechendsten Gründe, zum Nachtheile einer Kirchengemeinde kein Ausnahmsgesetz in Anspruch nehmen. §. 18. ordnet unter Andern an, daß die Installation eines neuen Pfarrers, und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe von dem Justizbeamten des Bezirkes und dem Dechante, als bischöflichem Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Ordnung zu geschehen habe, so wie auch, daß jeder Geistliche als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten sei. Die dagegen erhobene Beschwerde meint, daß auf jeden Fall, wegen des Satzes, beneficium est propter officium, die bischöfliche Installation vorher gehen müsse; sie findet ein Aergerniß für das katholische Pfarrvolk durch dieses sonst unübliche Verfahren erzeugt, welches nur dann einem Seelsorger sein Zutrauen schenken, und was Folge davon sei, die Pfarrgefälle zu entrichten geneigt sein könne, wenn es sich überzeuge, daß er wirklich als solcher von dem Diöcesan-Bischofe angestellt worden sei. — Zur Beruhigung ist hinsichtlich dieses Rangstreites zu bemerken, daß ohne Aergerniß und ohne das Zutrauen auf würdige Geistliche, oder das Ansehen der Bischöfe zu schwächen, gerade die getadelte Sitte in mehreren Staaten, und namentlich in Baiern und Oestreich, besteht; durch die bischöfl. Verleihung wird blos das rein-geistliche Seelsorgeramt, keineswegs aber das eigentliche beneficium als übertragen angenommen, und eben diese von der Staatsbehörde geschehene Einsetzung in die Temporalien sichert den Genuß derselben. Ebenso ist die vorgängige Ablegung eines Eides an den Staatsbevollmächtigten von Seiten des Neuangestellten, wenn er auch ein Eingeborner ist, beinahe allgemein gebräuchlich; der Geistliche hört als solcher nie auf, Staatsunterthan zu sein, das ihm übergebene Amt, berührt den Staatsverband vielfach, und die zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörigen, aber den Geistlichen übertragenen Geschäffte machen ihn zum Diener, und als solcher ist er eidespflichtig. Es steht der kirchlichen Behörde frei, in Absicht auf den von ihr ausgehenden Wirkungskreis auch einen Eid zu verlangen; dann kann ja Niemand zur Annahme eines Amtes und zu einem Eide gezwungen werden. Der §. 19. handelt von den Schullehrern, und unterwirft sie, insofern sie zugleich Religionsunterricht zu ertheilen haben, der bischöfl. Behörde, welche übrigens dieselben, was jedoch sonst nicht gebräuchlich ist, sich beeidet wissen will.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

* Bitte. Es wäre gewiß vielen Lesern der A. K. Z. interessant, etwas Genaueres über die Liturgie der holländischen reformirten Kirche zu erfahren. Und zwar meinen wir nicht blos die Beschaffenheit und Einrichtung ihres Cultus im Allgemeinen, sondern wie alle einzelnen Theile desselben dort verwaltet werden, wie die eigentliche Liturgie sich zur Predigt verhält, — ob sie sich der englisch- oder der französisch-reformirten Liturgie anschließt, welche Formularbücher, ob ältere oder auch neuere, ob eines oder verschiedene im Gebrauche sind, — ob dieselben von den reformirten und lutherischen Agenden des 16. u. 17. Jahrhunderts unabhängig ausgearbeitet sind, oder mitunter Uebersetzungen der damals in beide Kirchen übergegangenen Formulare, — ob sie reichhaltig und vollständig an Gebeten und Anreden sind, oder für jeden Fall nur eines oder weniges darreichen, — ob ihre Geistlichen streng an die Agende gebunden sind, oder wie weit ihrer Freiheit Raum gelassen ist; — ob die niederdeutsche und die wallonische Kirche hierin sich gleich oder inwiefern sie anders sind. — Ebenso möchte die Frage einer Beantwortung werth sein, auf welche Seite die Liturgie der lutherischen Kirche in Holland sich hinneigt, ob zum altsächsischen Ritus, oder zum neuern lutherischen. Bei dieser Gelegenheit könnte zugleich erzählt werden, in welchem Verhältnisse Lutheraner und Reformirte zusammen leben, ob sie sich als Brüder oder als Freunde ansehen. — Im Jahre 1804 war die Zahl der lutherischen Prediger in Holland folgende: 7 in Amsterdam, worunter einer hochdeutsch predigte, 3 in Haag, darunter gleichfalls einer hochdeutsch, 3 in Rotterdam, 2 in Leiden, 2 in Harlem, 1 in Delft, 1 in Dortrecht, 1 in Gouda, 1 in Woerden, 1 in Bodegraven, 1 in Weesp, 1 in Schiedam, 1 in Alkmaar, 1 in Hoorn, 1 in Monnikendam, 1 in Medemblik, 1 in Purmerende, 2 in Edam, 1 in Saardam, 1 in Nyp, 2 in Utrecht, 1 in Kuilenburg, 1 in Amersfort, 1 in Arnheim, 1 in Nymwegen, 1 in Zytphen, 1 in Deutichem, 1 in Dresburg, 1 in Deventer, 2 in Zwol, 1 in Kampen, 1 in Middelburg, 1 in Zierikzee, 2 in Vliessingen, 1 in Veern, 1 in Leuwarden, 1 in Harlingen, 1 in Gröningen, 1 in Wildenrank, 1 in Sachmen, 1 in Winschroten Zyl, 1 de Pechel-Aa, 1 in Hertogenbosch, 1 in Breda. Ob wohl diese Zahl noch so ist? — In Holland ist das kirchliche Wesen weniger beweglich, als anderswo, sowohl die wissenschaftliche Seite als die praktische der Kirche mehr ruhig. Die Notizen von ihr sind theils zu zerstreut, theils zu spärlich, so daß man kein anschauliches Bild von dem Zustande der dortigen Kirchen sich leicht machen kann. Möchte es daher einem kundigen Geistlichen gefallen, uns von Zeit zu Zeit sowohl über die oben gebetenen, als auch über andere Gegenstände von dort her ein Mehreres mittheilen.

† Petersburg. Die deutschen Lutheraner, etwa 20,000 an der Zahl, bilden drei Stadtgemeinden und drei sogenannte Cadettengemeinden, die ursprünglich aus Cadetten der russischen Ostseeprovinzen bestanden, und an welche sich demnächst auch andere Deutsche angeschlossen haben. Die Prediger der Stadtgemeinden werden aus dem Kirchenvermögen besoldet. Bei der deutschen St. Petrigemeinde befindet sich ein Gymnasium mit 7 Classen, und ein Waisenhaus, dessen Bau am Reformationsfeste 1817 begann. Evangelisch-lutherische Gemeinden sind ferner die finische und die schwedische. Reformirte Gemeinden sind drei vorhanden, nämlich: eine deutsch-, eine französisch- und eine holländisch-reformirte. — Die obere kirchliche Verwaltung ist für die lutherischen und reformirten Gemeinden gemeinsam. Ihnen allen, und insbesondere den evangel. Gemeinden in St. Petersburg und Ingermannland, ist ein Bischof vorgesetzt worden, dem künftig ein evangelisches Reichs-General-Consistorium zur Seite stehen soll. Das evangel. Schulwesen ist dagegen der Aufsicht besonderer Behörden anvertraut, und die Oberbehörde bildet die Oberschuldirection in St. Petersburg.

† Schweiz. Seit einigen Jahren bemerkte man, daß Wiedertäufer, von denen mehrere ehemaliger schweizerischer Herkunft, aus dem Breisgau in den Hegau zogen, und einsam stehende Höfe pachteten. Aus dem Badischen haben sie sich nun auch in den Canton Schaffhausen hinübergezogen, wo sie einen Hof und eine Mühle bewerben. Sie sind von der strengern Partei der Täufer. Einige Enthusiasten, die zu ihnen übertreten wollten, haben sie klüglich zurückgewiesen. Ob der Landbau durch die neuen Ansiedler befördert werde, darüber sind die Meinungen noch getheilt.